



## Überwachungsbericht der Bezirksregierung Arnsberg zur Abfallstromkontrolle

eines Wertstoffhofes mit Schadstoffsammelstelle und einer Sortier- und Umladeanlage mit Sortierhalle, einer Bauschutttaufbereitung mit Zwischenlager, Zwischenlager für unbehandelte und gefährliche Abfälle sowie einer Zentraldeponie.

vom 25.05.2022

Betreiber: Entsorgungswirtschaft Soest GmbH Abfallwirtschaftszentrum Werl  
Standort: Scheidinger Straße 41 / 59457 Werl

Die Firma Entsorgungswirtschaft Soest GmbH betreibt am o.g. Standort einen Wertstoffhof mit Schadstoffsammelstelle und eine Sortier- und Umladeanlage mit Sortierhalle, eine Bauschutttaufbereitung mit Zwischenlager, ein Zwischenlager für unbehandelte und gefährliche Abfälle sowie eine Zentraldeponie.

Datum der Überwachung: 12.05.2022  
Vor-Ort-Aufwand: 3 Personenstd. (inklusive Fahrzeit)  
Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 5,5 h  
Gesamtaufwand: 8,5 h  
Art der Revision:  angemeldet /  unangemeldet  
Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg

Grundlage der Überwachung: § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG  
(Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen)

Ergebnis der Überwachung: kein Mangel

Veranlasste Maßnahmen: keine

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.